



## **Richtlinien zur Qualifizierung und Förderung der Schiedsrichter des Saarländischen Fußballverbandes**

**Leistungsklasse II**

**Stand: 01.01.2025**

## **1. Allgemeines**

### **1.1**

Diese Richtlinien regeln die Qualifizierung und Förderung der Schiedsrichter der Leistungsklasse II des Saarländischen Fußballverbandes (SFV). Sie wurden vom Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 3 Satz 2 der Schiedsrichterordnung des SFV erlassen.

### **1.2**

Soweit nachstehend die männliche Bezeichnung gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

## **2. Zugehörigkeit zur Leistungsklasse II**

### **2.1**

Schiedsrichter, die der Leistungsklasse II angehören, sind berechtigt, Spiele bis einschließlich der Landesliga im Herrenbereich, der Verbandsliga im Frauenbereich und der Verbandsliga im Juniorenbereich zu leiten. Darüber hinaus sind jeweils geltende Beschlüsse des VSA zu berücksichtigen.

### **2.2**

Die Schiedsrichter der Leistungsklasse II werden aufgrund im Kreis durchgeführten Beobachtungen in den Spielklassen ihrer Leistungsklasse und durch die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungsprüfungen ihrer Leistungsklasse qualifiziert.

## **3. Anforderungen**

### **3.1**

Jeder Schiedsrichter der Leistungsklasse II muss vor Saisonbeginn an einer Leistungsprüfung im Kreis teilnehmen und erfolgreich den körperlichen Leistungstest und die schriftliche Prüfung (Regeltest) absolvieren. Kann keine Teilnahme an einer Leistungsprüfung im eigenen Kreis erfolgen, ist der Besuch einer entsprechenden Leistungsprüfung eines anderen Kreises nach Rücksprache mit dem eigenen KSO oder KSL möglich. Wer an den angesetzten Terminen die Leistungsprüfungen nicht besteht, muss bis Ende September des gleichen Jahres die Leistungsprüfungen erfolgreich abgelegt haben. In begründeten Einzelfällen (Krankheit, Verletzung pp.) kann eine Leistungsprüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt absolviert werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen KSA.

### **3.2**

An der Leistungsprüfung nehmen nur die Schiedsrichter teil, die aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Leistung für die Leitung von Spielen aufstiegsberechtigter Mannschaften (Landesliga, Frauen-Verbandsliga) und der Jugend-Leistungsklassen (A- und B-Jugend-Verbandsliga) geeignet erscheinen.

### **3.3**

Der KSA legt in Abstimmung mit dem KSL die Termine für die Leistungsprüfungen auf Kreisebene fest. Dem KSO und den Mitgliedern des Kreislehrstabs sowie ggf. anwesenden (weiteren) VSA- bzw. KSA-Mitgliedern obliegt die Durchführung und Kontrolle der Leistungsprüfungen.

#### 3.4

Der körperliche Leistungstest und der Regeltest hat nach den in den Ziffern 4 und 5 bezeichneten Maßgaben und Bestimmungen zu erfolgen. Bei Zweifelsfällen hat der zuständige KSA den VSA rechtzeitig im Vorfeld zu konsultieren und dessen Entscheidung abzuwarten.

#### 3.5

Schiedsrichter, die den Regeltest und/oder den körperlichen Leistungstest nicht bestehen, haben die Möglichkeit der **einmaligen** Wiederholung.

#### 3.6

Bei Nichtbestehen des Regeltests kann die Wiederholung während des gleichen Leistungsprüfungstermins erfolgen. Bei Nichtbestehen des Kurzstreckentests kann die Wiederholung während des gleichen Leistungsprüfungstermins erfolgen. Der Langstreckentest muss zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

### 4. Schriftliche Leistungsprüfung der Leistungsklasse II

#### 4.1

Die schriftliche Leistungsprüfung besteht aus 15 Regelfragen, die vom Verbandslehrstab zusammengestellt werden. Der Schiedsrichter kann 30 Punkte erreichen.

#### 4.2

Wer in der schriftlichen Leistungsprüfung 25 oder mehr Punkte erreicht, hat die Prüfung bestanden.

#### 4.3

Eine Nachprüfung mit 15 Regelfragen legen die Schiedsrichter ab, die unter 25, aber mindestens 20 Punkte erreicht haben.

#### 4.4

Schiedsrichter, die weniger als 20 Punkte oder im Wiederholungsfall weniger als 25 Punkte erreicht haben, scheiden aus der Leistungsklasse II aus.

#### 4.5

Der Schiedsrichter hat nach Abschluss der Leistungsprüfung das Recht auf Einsicht in seinen Prüfungsbogen. Es ist dem Schiedsrichter jedoch nicht gestattet, seinen Regeltest nach absolvierter Leistungsprüfung an sich zu nehmen oder zu vervielfältigen.

### 5. Körperliche Leistungsprüfung der Leistungsklasse II

#### 5.1

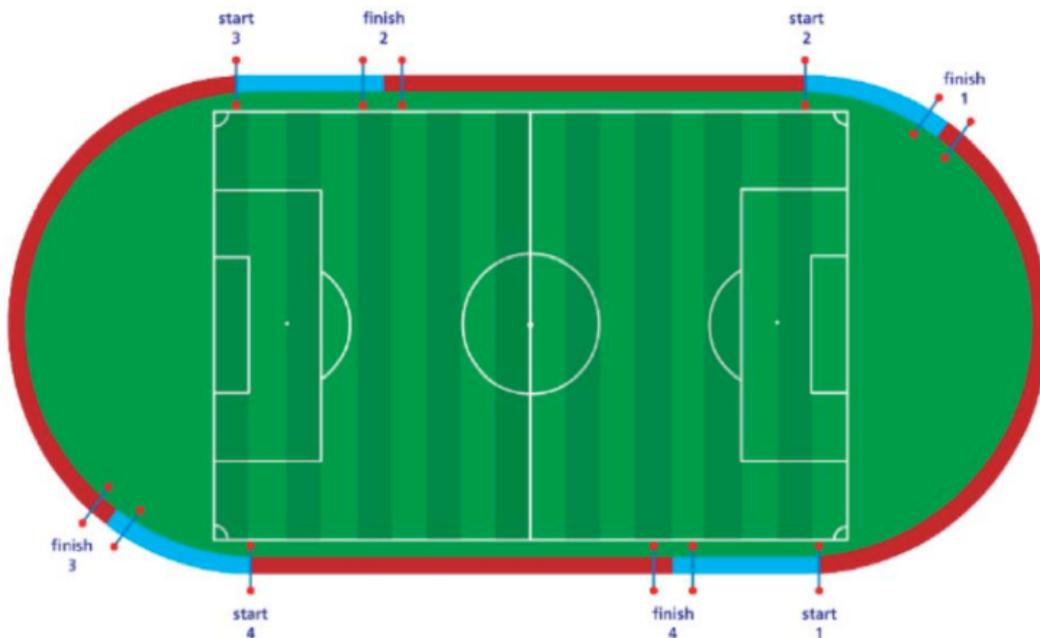
Die körperliche Leistungsprüfung besteht aus den beiden folgenden Disziplinen, die gemäß der aufgeführten Reihenfolge absolviert werden müssen:

- Langstrecke: 5 Runden à 75 Meter Laufen in 20 Sek. / 25 Meter Gehen in 22 Sek.
- Kurzstrecke: 3 Sprints à 40 Meter in 7,0 Sekunden.

## 5.2

### Durchführung der Langstrecke:

- Die Laufbahn (400 m-Bahn) wird abwechselnd in „Laufzonen“ zu 75 m und „Gehzonen“ zu 25 m eingeteilt.
- Zu jedem 75 m-Lauf starten die Schiedsrichter aus dem Stand. Es wird erst gestartet, wenn das Signal (Pfeiff) ertönt.
- Jeder Schiedsrichter muss sich vor dem nächsten Signal (Pfeiff) in der „Gehzone“ befinden, die durch Hütchen (1,5 m vor und 1,5 m hinter der 75 m-Linie) begrenzt wird. Steht ein Schiedsrichter nicht mit mindestens einem Fuß in der „Gehzone“, gibt der Helfer ein Zeichen und es wird eine Verwarnung ausgesprochen. Kommt der verwarnte Schiedsrichter ein zweites Mal nicht rechtzeitig in der „Gehzone“ an, hat er den Test nicht bestanden.
- Die Schiedsrichter dürfen die „Gehzone“ erst beim nächsten Pfeiff verlassen.
- Auf das erste Kommando hin müssen die Schiedsrichter zunächst innerhalb der geforderten Zeit 75 m zurücklegen (Laufstrecke). Danach müssen sie innerhalb der geforderten Zeit 25 m zurücklegen (Gehstrecke). Dieser Zyklus wiederholt sich insgesamt 20 Mal (ergibt 5 Runden, insgesamt 2.000 m).
- Scheidet ein Schiedsrichter während des Tests aus, so muss die gesamte Langstrecke wieder gelaufen werden.



## 5.3

### Durchführung der Kurzstrecke:

- 3 Sprints à 40 m mit einer Pause von höchstens 1 Min. 30 Sek. zwischen den Sprints (Zeit zum Zurückgehen).
- Dynamischer Start mit dem Vorderfuß auf der Linie, die 1,5 m von der Schranke der elektronischen Zeitmessung am Start entfernt ist.
- Stürzt oder strauchelt ein Schiedsrichter, hat er einen weiteren Versuch (1 Versuch = 1x40 m)
- Überschreitet ein Schiedsrichter bei einem der drei Versuche die geforderte Zeit, kann er unmittelbar nach Sprint drei einen weiteren Versuch absolvieren. Bei zwei gescheiterten Versuchen gilt der Test als nicht bestanden.



#### 5.4

Verletzt sich ein Schiedsrichter während der körperlichen Leistungsprüfung, muss er den Teil der körperlichen Leistungsprüfung wiederholen, den er noch nicht komplett abgelegt bzw. abgebrochen hat.

#### 5.5

Wird der erste Teil der praktischen Leistungsprüfung (Langstrecke) von einem Teilnehmer nach dem Start abgebrochen bzw. nicht bestanden, so gilt die gesamte praktische Leistungsprüfung als nicht bestanden.

### 6. Nachwuchsförderung auf Kreisebene

#### 6.1

Die Schiedsrichtergruppen melden talentierte Schiedsrichter an den KSA, der einen Förderkader bildet, welcher unter Leitung des Kreisschiedsrichterlehrwartes durch Mitglieder des Kreislehrstabes betreut wird.

#### 6.2

Die gemeldeten Schiedsrichter nehmen sowohl an den Lehrabenden ihrer Gruppe als auch an eigenen Fortbildungsmaßnahmen des Förderkaders teil und werden regelmäßig beobachtet. Einzelheiten der Schulungen und Beobachtungen legen der KSA und der Kreislehrstab unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Vorgaben des VSA gemeinsam fest.

#### 6.3

Nach Abschluss der Schulungen und Beobachtungen gibt der Kreisschiedsrichterlehrwart dem KSA einen Gesamtbericht ab. In diesem Bericht werden die Leistungen der Kandidaten in folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Regelkunde,
- körperliche Fitness,
- Spielleitung (Beobachtungen),
- Auftreten und Verhalten während der Schulungsveranstaltungen und Spielleitungen.

#### 6.4

Auf der Grundlage dieses Berichtes meldet der KSA geeignete Kandidaten dem VSA als Vertreter des Kreises in den Landesförderkader.

#### 6.5

Sofern zweckmäßig, kann der KSA die Schiedsrichter des Förderkaders in unterschiedliche Kategorien einstufen und diese Einstufung bei Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung von Leistungsaspekten, ändern.